

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.120 vom 3. November 2023

Bs Sozialversicherungsgericht, 2023-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2023.120

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.120 du 3 novembre 2023

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.120 del 3 novembre 2023

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 24. April 2024

Mitwirkende

Dr. A. Pfeiderer (Vorsitz), P. Waegeli, Th. Aeschbach
und Gerichtsschreiberin lic. iur. H. Hofer

Parteien

A _____

vertreten durch B _____

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2023.120

Verfügung vom 3. November 2023

Fehlende Mitwirkung unverschuldet, Rückweisung zur weiteren Abklärung

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. A. Pfeiderer

lic. iur. H. Hofer

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.